

Konzeption der Arbeit der Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die Region Trier

1. Adoption

Adoptionsvermittlung ist eine „andere“ Aufgabe der Jugendhilfe und hat zum Ziel, für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben können, geeignete Familien zu finden, damit sie dort als deren Kinder aufwachsen. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen sind das Kind und die Wahrung seiner Rechte und Bedürfnisse.

Die zugrunde liegenden Rechtsnormen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Haager Übereinkommen über den Schutz von Minderjährige und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ), dem Adoptionsübereinkommen-Ausführungsgesetz, (AdÜbAG) und die des Weiteren im „Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts“.

Am 01.03.2002 ist das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Adoption für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Nach der Präambel des HAÜ muss bei jeder Adoption das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Kinderhandel sowie unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption sind zu verhindern (Art.8 u.32 HAÜ).

Der Bereich der Adoptionsvermittlung stellt ein Arbeitsfeld der Sozialarbeit und Sozialpädagogik dar. Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (vgl.§ 3 Abs. 1 AdVermiG i.V. mit §72 Abs. 1 Satz1 SGB VIII).

In der Adoptionsvermittlung unterscheidet man zwischen der Inkognito-, der halb-offenen- oder offenen- Adoption. Hier sind die abgebenden Eltern den Adoptionsvermittlern bekannt, bei der halboffenen und der offenen Form in gewissem Rahmen auch den annehmenden Eltern. Die anonyme Abgabe, die Abgabe eines Kindes im Babyfenster und die vertrauliche Geburt über eine Beratungsstelle sind Formen der Abgabe eines Kindes, für das im Wege der Adoption neue Eltern gesucht werden können. Auch die Vermittlung eines Findelkindes gehört zu den Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle.

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (GAV) informiert und leistet Beratung und Begleitung für Menschen, die:

- ein Kind abgeben möchten oder abgegeben haben
- ein Kind aus dem In- oder Ausland annehmen möchten
- das Kind des Ehepartners, des/der verpartnerten Lebenspartners/Lebenspartnerin annehmen möchten (Stiefkindadoption)
- ein Kind aus der Verwandtschaft annehmen möchten (Verwandtenadoption).

Darüber hinaus bietet die GAV:

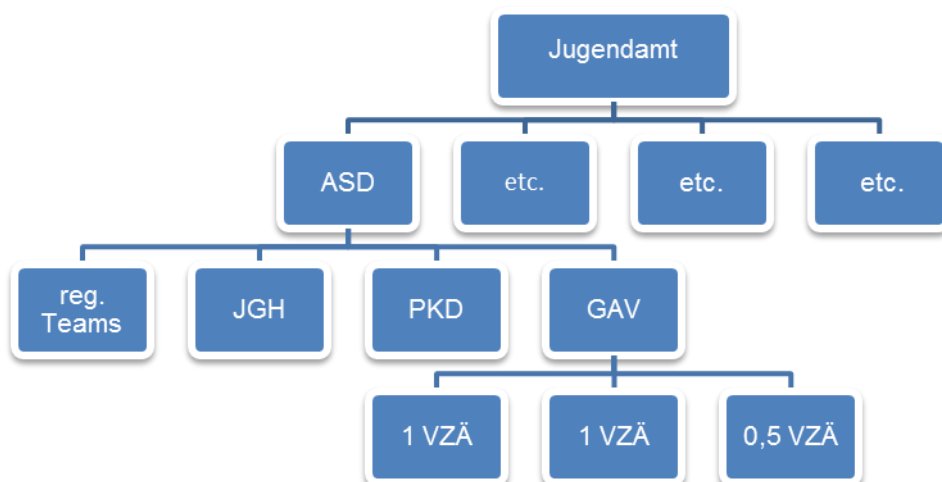
- Beratung und Begleitung von annehmenden Eltern in der Adoptionspflegezeit
- Beratung und Begleitung von Adoptiveltern/ -familien nach dem Adoptionsbeschluss (z.B. Beratungsgespräche, Fortbildungen)
- Beratung und Begleitung von Adoptivkindern (z.B. Unterstützung bei der Biographiearbeit, Adoptivfamilientreffen)
- Kooperation mit PKD, ASD, freien Trägern, GZA, BZAA, Gerichten, Ärzten, Kliniken, Geburtshäuser, Hebammen, Pflegeeltern und Adoptivelternverein
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. bei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Arzthäusern, Kliniken, Geburtshäusern, Hebammenpraxen, um Eltern auf Beratungsmöglichkeiten der GAV Trier aufmerksam zu machen
- Erstellung von fachlichen Äußerungen gemäß § 189 FamFG für die Gerichte
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG

Weiterhin gehört zu den Aufgaben der gemeinsamen Fachstelle für Adoption:

- die Erstellung der Entwicklungsberichte im Rahmen einer Auslandsadoption,
- die Suche von und nach Adoptierten (Wurzelsuche)
- die Mitwirkung in der Hilfeplanung gem. § 36 Abs.1 S.2 SGB VIII und die Beratung von Pflegeeltern und dem Pflegekind, die eine Adoption anstreben und
- der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. dem Haager Adoptionsübereinkommen.

2. Organisation und Umsetzung

In der Stadtverwaltung Trier ist die GAV innerhalb des Jugendamtes angesiedelt. Es stehen 2,5 Stellen zur Verfügung, die mit drei Diplom-SozialarbeiterInnen und Diplom-SozialpädagogInnen besetzt sind .



Die MitarbeiterInnen sind ausschließlich für den Bereich der Adoption eingesetzt.

Die GAV befindet sich in einem ausschließlich für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlungsstelle abgeschlossenen Bereich.

Es steht ein großer Besprechungsraum zur Verfügung, in dem sowohl Hilfeplangespräche als auch Dienstbesprechungen und Fortbildungen sowie Bewerberseminare stattfinden können. Die Häufigkeit der Bewerberseminare wird vom Bedarf abhängig gemacht. Ein Familienzimmer, ausgestattet mit Spielsachen, Kuschelecke, einem Tisch für Gespräche und Tischspiele steht ebenfalls zur Verfügung. Die MitarbeiterInnen arbeiten jeweils in Einzelbüros, die vertrauliche Gespräche ermöglichen. Alle Arbeitsplätze sind mit entsprechender technischer Ausstattung versehen. Fachliteratur liegt vor und kann bei Bedarf entsprechend ergänzt werden. Ein Dienstfahrzeug steht der GAV zur Verfügung.

Zur besseren Orientierung der Ratsuchenden wird der Zuständigkeitsbereich der GAV in regional abgegrenzte Bezirke aufgeteilt und einer Fachkraft als Ansprechpartner zugeteilt.

Beratungen und Überprüfungen werden grundsätzlich nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ durchgeführt.

Grundsätzlich werden Erstgespräche nach Terminabsprache in den Räumlichkeiten der GAV in Trier geführt. Bei Bedarf ist dies auch in den Räumlichkeiten in der jeweiligen Kreisverwaltung vor Ort oder als Hausbesuch möglich.

Im Rahmen der Überprüfung und Begleitung werden weitere Gespräche und Hausbesuche erfolgen. Zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens werden Auswertungsgespräche mit den BewerberInnen geführt.

Die MitarbeiterInnen nehmen regelmäßig an Fortbildungen, Fachtagungen, Supervision und Arbeitskreisen teil. Kollegiale Fallberatungen finden im Fachteam statt. Die Mitarbeiter nehmen an den Netzwerksitzungen Kinderschutz teil und sind im Einzelfall in den Teamsitzungen der Pflegekinderdienste der beteiligten Jugendämter, als auch in den Teams der Allgemeinen sozialen Dienste der beteiligten Jugendämter involviert.

Neben den rechtlichen Grundlagen, wie oben beschrieben, sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils aktuellen Fassung Grundlage der Arbeit.

Die Fachkräfte sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Auswahl der Bewerber und Beurteilung der Adoptionsmöglichkeit für die Kinder bis hin zur Gewährung von Adoptionsberatung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption, einschließlich der Berichterstattung zum Integrationsverlauf nach § 9 Abs. 2AdVermiG.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, abgebende und annehmende Eltern auf Beratungsmöglichkeiten der GAV in Trier aufmerksam zu machen, wird den PKDs und ASDs der beteiligten Jugendämter, Geburtskliniken, Hebammenpraxen und Beratungsstellen in Form eines Flyers zur Verfügung gestellt.

4. Beratung der abgebenden Eltern

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind abgeben zu wollen, sind umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption zu beraten. Die Beratungsgespräche sollen dazu dienen, ihnen die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer längerfristigen Perspektive verantworten können. Den Abgebenden soll ermöglicht werden, zeitnah und vor Ort beraten zu werden.

In der Regel fallen für Information, Beratung, Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, Klärung der Rahmenbedingungen und Beweggründe, sowie Darlegung der rechtlichen Folgen, Sammlung von Informationen für das Kind, Besuche bei Ärzten, Hebammen und/oder Krankenhäusern, Begleitung der Eltern zum Notar, gegebenenfalls Suche nach einem leiblichen Elternteil und gegebenenfalls Belehrung über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung gem. § 1748 Abs.2 S.1 BGB, § 51 SGB VII, sechs bis acht Gespräche an. Diese werden entsprechend dokumentiert und in der kollegialen Reflexion besprochen.

Auch nach der abgeschlossenen Adoption werden die leiblichen Eltern weiter betreut, um die Freigabe ihres Kindes zur Adoption zu verarbeiten und auf Wunsch über die Entwicklung des Kindes informiert zu werden.

Für diese Tätigkeiten werden aufgrund der verschiedenen Örtlichkeiten entsprechende Wegezeiten anfallen.

5. Beratung und Überprüfung der BewerberInnen

Die Arbeit mit den Adoptions-BewerberInnen ist als Prozess zu verstehen und zu gestalten. Dieser beginnt mit der umfassenden Vorbereitung und erstreckt sich bis zu einer Begleitung der Adoptivfamilie über den Adoptionsbeschluss hinaus.

Bei der Vorbereitung der BewerberInnen geht es um die Vermittlung von umfassenden Informationen zum Thema Adoption. Themen die die Aufnahme eines Kindes im Haushalt mit sich bringen, Beratung zur Problematik und auch die Rechtsfolgen einer Adoption, werden in persönlichen Gesprächen bearbeitet. Es erfolgt die Prüfung der persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen, sowie die Klärung der Rahmenbedingungen bei z.B. Fremdadoption, Verwandtenadoption/Stiefelternadoption, internationaler Adoption. Der Adoptionsprozess selbst und die besondere Situation von Adoptivkindern und Adoptivfamilien ist ebenfalls Teil der vorbereitenden Gespräche. In der Regel werden die Gespräche mit zwei Fachkräften geführt. Die AdoptionsbewerberInnen werden auf ihre rechtliche und persönliche Eignung sowie ihre Motivation und ihre besondere Eignung (z.B. Aufnahme eines Kindes mit gesundheitlichen Einschränkungen) überprüft. Im Rahmen der Eignungsprüfung werden Bewerbungsunterlagen (Einkommensnachweise, ärztliche Atteste, standartisierter Bewerberbogen, Gedanken zur Aufnahme eines Kindes und erweitertes Führungszeugnis) geprüft und bearbeitet. Dies kann das Einholen einer Schweigepflichtentbindung für zusätzliche Arztberichte oder/und psychologische Gutachten beinhalten.

Die Erfassung der häuslichen Lebenssituation erfordert Hausbesuche, die den Fachkräften ein Gesamtbild der BewerberInnen geben sollen. Zusätzlich wird die Teilnahme an einem Bewerberseminar (drei Tage) angeboten. Der Zeitrahmen der Überprüfung bis zur Eignungsfeststellung beläuft sich auf sechs bis neun Monate

und beinhaltet in der Regel durchschnittlich vier bis fünf Gespräche, ein bis zwei Hausbesuche und die Teilnahme am Vorbereitungsseminar.

6. Adoptionsvermittlung im Inland

Wird die Geburt eines Kindes, das zur Adoption freigegeben werden soll, angezeigt, werden die für dieses Kind geeigneten potentiellen Adoptiveltern aus der Bewerberliste ausgesucht und informiert. Es findet ein persönliches Gespräch mit den Adoptionsbewerbern über das zu vermittelnde Kind und, falls bekannt, über seine Herkunft statt. Bei positiver Entscheidung der Adoptionsbewerber findet gegebenenfalls ein persönliches Kennenlernen der leiblichen Eltern und den Adoptionsbewerbern statt (halboffene Adoption / offene Adoption)

Kommt eine Vermittlung zustande, dann findet eine Beratung und Betreuung bei der Vorbereitung und im Rahmen der Adoptionspflegezeit nach § 1744 BGB i.V.m. den §§ 8,9 AdVermiG statt. Krankenhausbesuche nach der Geburt des Kindes werden zur Regelung der Belange des Kindes und der Kontaktaufnahme mit dem Standesamt anlässlich der Anmeldung des Kindes erforderlich. Die Adoptionsvermittlungsstelle teilt der Meldebehörde am Wohnsitz der Adoptionspflegefamilie mit, dass ein Neugeborenes zur Adoption freigegeben und einer Adoptionspflegefamilie übergeben wurde. Das Kind wird unter der Anschrift der Adoptionspflegefamilie erfasst. Dabei wird die Auskunftssperre nach § 51 Abs.5 BMG in den Datensatz des Kindes eingetragen. Damit wird die Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern ausgelöst, und eine Steuer-ID für das Kind an die zuständige Meldebehörde übermittelt. Im Falle einer anonymen oder vertraulichen Geburt, bei einem Findelkind oder einer Abgabe im Babyfenster erfolgt Kontaktaufnahme mit der ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) zur Bestimmung des Namens des Kindes. Der Krankenversicherungsschutz des Kindes muss sichergestellt werden. Es erfolgt eine Mitteilung an das Amtsgericht/Familiengericht und in den Fällen Findelkind/ anonyme/vertrauliche Geburt oder der Abgabe im Babyfenster die Beantragung der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung eines Vormundes. Sind die abgebenden Eltern bekannt, erfolgt die Vorbereitung der notariellen Freigabe. Die abgebenden Eltern werden in den Erstgesprächen bereits über die notwendige notarielle Einwilligung/Freigabe des Kindes zur Adoption informiert, da sich leibliche Eltern häufig nach der Kindesabgabe zurückziehen. Im nächsten Schritt nach der Abgabe wird die notarielle Beantragung der Annahme als Kind durch die Adoptionsbewerber vorbereitet.

Die Adoptionspflegezeit ist der Zeitraum ab der Aufnahme eines Kindes mit dem Ziel der Adoption bis zur Zustellung des stattgebenden richterlichen Beschlusses des zuständigen AG und damit der Rechtskraft der Adoption.

In diesem Zusammenhang erfolgt abschließend die Vorlage der fachlichen Äußerung gem. § 189 FamFG zur Annahme als Kind für das zuständige Gericht durch die Adoptionsvermittlungsstelle.

7. Verfahren bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption

Die Stiefeltern- und Verwandtenadoption bildet rechtlich insofern eine Ausnahme, als dass sie die durch die biologische Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert (vgl. § 1756 BGB).

Bei der Stiefelternadoption nimmt z.B. ein Ehepartner das Kind seines Ehepartners als Kind an.

Gem. § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz gelten bei der Adoption eines Kindes der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners die gleichen Voraussetzungen und Wirkungen wie bei der Adoption eines Kindes der Ehepartnerin oder des Ehepartners.

Die Vorbereitung der Bewerber auf eine inländische Verwandten- und Stiefelternadoption ähnelt der Qualifizierung der BewerberInnen, die eine Fremdadoption anstreben. Das deutsche Recht unterscheidet nicht zwischen Fremdadoption und Verwandten- oder Stiefkindadoption. Daher sind Beratungen und Überprüfungen mit der gleichen Sorgfalt und Intensität durchzuführen, wie dies im vorigen Gliederungspunkt Adoptionsvermittlung im Inland beschrieben wird.

Geprüft wird bei der Verwandtenadoption insbesondere, ob ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden sollte. Es ist in jedem Einzelfall zu hinterfragen, ob eine Stiefeltern- bzw. Verwandtenadoption und der damit verbundene Abbruch der rechtlichen Beziehungen zu dem Elternteil dem Wohl des Kindes dienen.

8. Aufgaben im Bereich Internationaler Adoptionsvermittlung

Die Aufgabenstellung der Adoptionsstelle hat einen ihrer Schwerpunkte in der Überprüfung und Beratung von AdoptionsbewerberInnen, die beabsichtigen im oder aus dem Ausland ein ausländisches Kind zu adoptieren.

Es besteht ein Rechtsanspruch der BewerberInnen auf Eignungsüberprüfung gegenüber den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, § 7 Abs.3 S.1 AdVermiG. Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr nach § 7 Abs. 3 S 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in Höhe von derzeit 1.200,00€, gem. § 5 Nr. 2 AdVermiStAnKoV, erhoben. Die Gebühr soll dem Zeit- und Personalaufwand, der mit der Erstellung des Eignungsberichtes verbunden ist, Rechnung tragen. Die Verordnung betrifft nur internationale Adoptionsvermittlungsverfahren.

Die GAV übernimmt die Erstberatung der BewerberInnen hinsichtlich aller Aspekte und Fragen in Zusammenhang mit einer Adoption. Die GAV informiert die BewerberInnen darüber hinaus über anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und die GZA, die berechtigt sind, internationale Vermittlungsverfahren durchzuführen.

Sobald deutlich wird, dass es sich um ein internationales Adoptionsverfahren handelt, werden die Fachkräfte der GAV mit der GZA bzw. der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle Kontakt aufnehmen und die Bewerber an die geeigneten Stellen weiterleiten.

Entscheiden sich die BewerberInnen für eine Vermittlung durch die GZA und übernimmt diese das Verfahren, übernimmt die GAV die allgemeine Eignungsprüfung der BewerberInnen. D.h., die GAV führt Hausbesuche sowie ein Reflexions- und Auswertungsgespräch mit den Bewerbern durch. Das gleiche gilt auch für die Vermittlung durch eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle, wenn diese die Eignungsfeststellung der BewerberInnen nicht selbst durchführt.

Die AdoptivbewerberInnen müssen ergänzend vorbereitet werden auf das Leben als bikulturelle Familie. Unter anderem werden die Bewerber auf eine besondere

Eignung geprüft, die die besondere Belastung der Kinder durch z.B. langfristig erlebte Mangelsituationen, Traumen, Bindungsstörungen und nicht zuletzt der Wechsel in eine meist völlig fremde Kultur erfordert. Besondere Bewältigungsstrategien, eine hohe Belastungsgrenze, besondere persönliche Ressourcen und Empathie für die bei Aufnahme oft nicht näher bekannte, individuelle Sozialisation und Befindlichkeit des Kindes müssen festgestellt und erarbeitet werden.

Der Prozess verlangt eine einvernehmliche kollegiale Abstimmung hinsichtlich der Einschätzung über die Eignung der BewerberInnen. Sind die BewerberInnen für eine internationale Adoption geeignet, wird in Absprache mit der GZA bzw. der anerkannten Auslandsvermittlung von der GAV ein Sozialbericht über die Einschätzung der Eignung erstellt. Der Sozialbericht und die notwendigen Unterlagen werden zur Übersetzung, Beglaubigung, Legalisierung/Apostillierung anschließend in das Herkunftsland des Kindes versandt.

Die GZA, bzw. die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eröffnet den BewerberInnen in Absprache mit der GAV den Kindervorschlag aus dem Ausland. Bei Eröffnung des Kindervorschlags aus dem Ausland werden die BewerberInnen über die Geschichte, die Persönlichkeit, die Gesundheit und die gesundheitliche Beeinträchtigung des Kindes informiert.

Die Fachkräfte der GAV wirken bei einem Umwandlungsverfahren eines Annahmeverhältnisses mit, übernehmen die Begleitung der Adoptivfamilie nach Abschluss der Adoption, erstellen bei Bedarf die notwendigen Berichte über die Entwicklung des Adoptivkindes für das Heimatland und unterstützen Adoptierte bei der Wurzelsuche.

In jedem Fall muss bei allen Adoptionen mit Auslandsberührung die GZA eingeschaltet werden.

Gegebenenfalls werden Kontakte zur Ausländerbehörde erforderlich.

9. Erstellung von fachlichen Äußerungen gem. § 189 FamFG

Nach § 189 FamFG hat das Jugendamt eine fachliche Äußerung für das Gericht zu erstellen. Wichtige Kriterien für diese sind die Feststellung einer Eltern-Kind-Beziehung und die Integration des Kindes in die Adoptivfamilie. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Kind und die annehmende Familie für die Annahme geeignet sind.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ergibt sich grundsätzlich eine Beteiligung und Mitwirkung der GAV bei

1. Fremdoptionen
2. Stiefkindoptionen
3. Volljährigenoptionen mit Wirkungen einer Minderjährigenoption
4. Verwandtenoptionen
5. Auslandsoptionen

10. Begleitung und Betreuung der Familien während und über die Adoptionspflegezeit hinaus

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sind den Beteiligten Beratung und Unterstützung in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang zu gewähren (§§ 9a, 9 Abs. 1 AdVermiG).

In der Praxis gewinnt die Beratung von Adoptiveltern, -kindern und Herkunftseltern für die Arbeit zunehmend an Bedeutung. Adoptivfamilien benötigen eine kontinuierliche und präventive Begleitung sowie kompetente Beratung und Hilfe.

Eine effektive und erprobte Möglichkeit stellt die Gruppenarbeit mit Adoptiveltern dar (Seminararbeit in der Vorbereitung, der Begleitung vor und nach Ausspruch der Annahme). Seit 2001 besteht eine Adoptionsfamiliengruppe genannt „Adfako“. Es finden regelmäßige Treffen statt, in denen sich sowohl die Kinder, als auch die Eltern untereinander kennenlernen und sich speziell über „Ihre Themen austauschen können. Für die Kinder steht das Ziel, diesen das Gefühl zu geben, nicht alleine zu sein.

Die Adoptionsstelle bietet Gelegenheit, sich in Seminaren, die durch externe Fachleute oder durch die Fachkräfte selbst thematisch gestaltet werden, zu informieren, in verschiedene Themen zu vertiefen oder dienen einem Erfahrungsaustausch.

Mit der optionalen Einbindung von AdoptivbewerberInnen in die bestehende Elterngruppe „Adfako“ wurden sehr positive Erfahrungen gemacht. Die BewerberInnen erhalten bei solchen Treffen die Gelegenheit, quasi aus erster Hand, Eindrücke und Erfahrungen zu sammeln.

Inhaltlich behandelt werden Themen wie das Spannungsfeld Herkunftseltern - Adoptivfamilie, Kinder mit zwei Familien, Bedeutung von Kontakten zur Herkunftsfamilie, Aufklärungsarbeit, Biographiearbeit mit Adoptivkindern, Entwicklungspsychologie, rechtliche Aspekte, um einige zu nennen.

Die Fort- und Weiterbildungsarbeit mit Adoptiveltern und –familien stellt auch eine gute Form der Prävention dar.

11. Akteneinsicht und Herkunftssuche/Wurzelsuche

Einen wachsenden Zuspruch findet in den letzten Jahren die Suche von und nach Adoptierten. Die gegenseitige Suche nach leiblichen Verwandten ist ein legitimes Anliegen aller am Adoptionsprozess Beteiligten, es geht dabei um das elementare Bedürfnis nach Kenntnis der eigenen, nicht gelebten und nicht erfahrenen (Familien-) Geschichte. Auslöser und Zeitpunkt für die Suche sind unterschiedlich.

Die Beteiligten werden über Rechte und Möglichkeiten informiert, aber allein adoptierte Personen, bzw. bei Kindern unter 16 Jahren deren gesetzliche Vertreter, haben das Recht auf Einsicht in die Adoptionsakte. Die Adoptierten erhalten Hilfe bei den Recherchen, sowie der Übermittlung von Informationen und der Anbahnung und Begleitung von Kontakten. Die Adoptionsstelle kann, unter Wahrung des Inkognitos und des Datenschutzes, Informationen einholen (vgl. § 1758 BGB).

Die aufwendige, datenschutzrechtlich korrekte Aufbereitung der gewonnenen Informationen, bzw. der Adoptionsakte erfordert intensive Auseinandersetzung mit der

individuellen Befindlichkeit, der Sachlage zum Zeitpunkt der Freigabe und Annahme, als auch der aktuellen Situation des Suchenden und des Gesuchten.

Den Fachkräften der GAV wird der Zugang zu den Archiven der einzelnen Verwaltungen zur Wurzelsuche gewährleistet.

12. Kooperationspartner der GAV

Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern

- PKD, ASD und Abt. Kindschaftsrecht des Jugendamtes Trier
- PKD, ASD und Abt. Kindschaftsrecht der beteiligten Kreisverwaltungen
- Anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen freier Träger
- GZA
- Gerichte
- Geburtskliniken, Hebammenpraxen, Schwangerenberatungsstellen
- Sonstige

Über Teilnahme an Teamsitzungen der ASD, PKD und Vormünder soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden. Teilnahme an Sitzungen des Netzwerk Kinderschutz besteht Kontakt zu den Geburtskliniken, Hebammen, Beratungsstellen.

13. Evaluation

Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird die Arbeit in einem jährlichen Bericht dokumentiert.

14. Zusammenfassung

Insgesamt gesehen verlangt das dargestellte Aufgabengebiet von den MitarbeiterInnen der GAV fundierte sozialpädagogische und psychologische Kenntnisse, Erfahrungswissen, entsprechende gutachterliche und beratende Kompetenzen, gründliches Wissen zur familialen Sozialisation und fundierte Rechtskenntnisse. Sie haben die Verantwortung für ein Kind eine passende Adoptivfamilie zu finden und treffen dadurch auch eine Entscheidung, die das ganze weitere Leben dieses Kindes und der Adoptivfamilie beeinflussen wird.

Mit entsprechender personeller Ausstattung werden die künftigen Bewerber und Adoptiveltern von der GAV kompetent begleitet werden.

Eine gute Vernetzung mit den Allgemeinen sozialen Diensten, PKD der beteiligten Jugendämter, den im Einzugsbereich der Gemeinsamen Fachstelle befindlichen Geburtskliniken und Beratungsstellen sowie dem Netzwerk Kinderschutz in der Region ist ein wichtiger Baustein der Arbeit der gemeinsamen Fachstelle für Adoption.

Um die Leistungen der GAV und deren Qualität für die beteiligten Jugendämter transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird die Arbeit in einem jährlichen Bericht dokumentiert.